

Am Rothaarsteig 1  
59929 Brilon

Karin Kraft  
Zimmer 230

T 02961 94-3306  
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

karin.kraft@hochsauerlandkreis.de

[www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)

Arbeitsstätten-Nr. 8194597  
Aktenzeichen: 42.40205-2021-04

Datum: 26.09.2023

### gegen Empfangsbekanntnis

WestfalenWind Planungs GmbH & Co. KG  
v. d. WestfalenWind Projekte GmbH  
v. d. GF Dr. Jan Lackmann  
v. d. Engemann und Partner  
Rechtsanwälte und Notare  
Kastanienweg 9  
59555 Lippstadt

Vorhaben: Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 5) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.500 kW

Grundstück Marsberg-Westheim  
Gemarkung Westheim, Flur 3, Flurstücke 5, 4, 9

---

## B e s c h e i d

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Lackmann,  
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Tigges,

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ ENERCON E-160 EP5 E2 in Marsberg-Westheim auf den Flurstücken 5, 4 und 9 in der Flur 3 Rechtswert (493487, Hochwert 5706581) der Gemarkung Westheim vom 20.05.2021 wird abgelehnt.

### **Begründung**

#### **I.**

Am 20.05.2021 haben Sie einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Stadtgebiet Marsberg, Gemarkung Westheim gestellt. Gleichzeitig haben Sie gem. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Wegfall der Vorprüfung wurde von mir als zweckmäßig erachtet. Daher ist über den Antrag im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG zu entscheiden.

Ein Scopingtermin wurde am 15.04.2021 durchgeführt.

Sie haben die Antragsunterlagen bis zum 29.06.2021 ergänzt. Mit Schreiben vom 08.07.2021 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass die Unterlagen insoweit vollständig sind und den Anforderungen der §§ 3 bis 4e der 9. BImSchV entsprechen. Die gem. § 10 Abs. 5 BImSchG erforderliche Behördenbeteiligung wurde daraufhin am 08.07.2021 eingeleitet.

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 18.08.2021 im Amtsblatt Nummer 27, auf der Homepage des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 25.08.2021 bis zum 27.09.2021 bei der Stadt Marsberg und dem Hochsauerlandkreis zur Einsichtnahme aus. Des Weiteren konnten die Unterlagen auf der Internetseite des HSK und im UVP-Portal eingesehen werden. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Zeit vom 25.08.2021 bis zum 27.10.2021 vorgebracht werden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden form- und fristgerechte Einwendungen erhoben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist habe ich entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, da die Stadt Marsberg mit Schreiben vom 25.08.2021 das gemeindliche Einvernehmen versagt hat. Die Durchführung des Erörterungstermins konnte entfallen, da den Antrag auch ohne Erörterung der Einwendungen abzulehnen war.

Sie vertreten demgegenüber in Ihrem Schriftsatz vom 03.01.2022 die Ansicht, dass ein Erörterungstermin zwingend durchzuführen sei.

Dieser Auffassung bin ich nicht gefolgt und habe Sie mit Schreiben vom 16.03.2022 zur Ablehnung angehört.

Daraufhin haben Sie die Bezirksregierung Arnsberg um Stellungnahme gebeten. Diese teilt mit Schreiben vom 25.07.2022 mit, dass sie der Ansicht ist, dass die 60. Änderung des FNP Marsberg unwirksam ist und bereits ein Bekanntmachungsmangel vorliege. Aus diesem Grund sei die Genehmigungsbehörde verpflichtet, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen.

Da ich die rechtliche Auffassung der Bezirksregierung nicht teile, habe ich mit Schreiben vom 09.09.2022 die Bezirksregierung Arnsberg mit der Bitte angeschrieben, den Vorgang an das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vorzulegen.

Am 1. August 2022 haben Sie beantragt, dass das Verfahren fortgeführt wird.

Diesem Antrag habe ich entsprochen und am 13.10.2022 bekanntgegeben, dass der Erörterungstermin am 14.11.2022 durchgeführt wird.

Der Erörterungstermin wurde durchgeführt und Ihnen wurde das Protokoll am 25.11.2022 übersandt.

Die Bezirksregierung teilt mit E-Mail vom 12.01.2023 mit, dass der Hochsauerlandkreis das Weitere in eigener Zuständigkeit entscheiden soll (E-Mail wurde Ihnen mit Schreiben vom 25.01.2023 übersandt).

Daraufhin habe ich Ihnen mit Schreiben vom 27.01.2023 nochmals mitgeteilt, dass ich beabsichtige, den Antrag vom 20.05.2021 abzulehnen und Ihnen Gelegenheit gegeben, sich innerhalb von 6 Wochen hierzu zu äußern (Anhörungsschreiben).

Mit Ihrem Schreiben vom 21.02.2023 haben Sie mich nochmals aufgefordert, das Genehmigungsverfahren weiter zu betreiben. Gleichzeitig haben Sie darauf hingewiesen, dass Sie das Umweltministerium um fachaufsichtliche Weisung gebeten haben.

Am 14. März bitten Sie darum, dass über den Antrag erst nach der Entscheidung des Umweltministeriums entschieden werden soll. Diesem Antrag habe ich entsprochen.

Am 05. Juni 2023 wurden durch die Antragstellerin die Antragsunterlagen ergänzt. Es wurden überarbeitete Artenschutzprüfungen I und II (ASP I und ASP II), ein überarbeiteter UVP-Bericht sowie ein überarbeiteter Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) eingereicht.

Mit Schreiben vom 05.09.2023 haben Sie mich aufgefordert, nunmehr die Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Liegen die in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen nicht vor und können auch nicht durch Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG sichergestellt werden, ist die Genehmigung zu versagen.

Zum derzeitigen Zeitpunkt des Genehmigungsverfahrens stehen der WEA öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so dass die Genehmigung für diese Anlage zu versagen ist.

## II.

Am 20.05.2021 beantragen Sie die Erteilung einer Genehmigung gem. §§ 4/6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage vom Typ ENERCON E-160 EP 5 E2 in Marsberg-Westheim auf den Flurstücken 5, 4 und 9 in der Flur 3 der Gemarkung Westheim.

Ich habe die Stadt Marsberg mit Schreiben vom 08.07.2021 über Ihr Vorhaben in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten. Gleichzeitig erging das Schreiben als Ersuchen gem. § 36 BauGB.

Die Stadt Marsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2021, hier eingegangen am 30.08.2021, das gemeindliche Einvernehmen versagt.

Zur Begründung führt die Stadt Marsberg auf:

Das Vorhaben befindet sich außerhalb der im Rahmen der 60. Änderung im Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie. Durch die vorgenommene Ausweisung von Konzentrationszonen für die Nutzung von Windenergie tritt die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Anlagen außerhalb dieser Zonen ein.

Gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Zu den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gehören u. a. die des Bauplanungsrechts.

Das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, liegt unstreitig im Außenbereich (§ 35 BauGB). Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird (§ 36 Abs. 1 BauGB). Ein solches anderes Verfahren ist insbesondere das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren.

Das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Abs. 2 BauGB hat die Stadt Marsberg mit ihrer Stellungnahme vom 25.08.2021 aufgrund des § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB rechtmäßig versagt.

Windenergieanlagen sind demnach privilegierte Anlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sie unterliegen zudem dem Planungsvorbehalt des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen in der Regel nicht zulässig sind.

Die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB setzt einen wirksamen Flächennutzungsplan voraus. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 24.02.2017 (Az.: 35.2.1-114 HSK - 1/17) die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Marsberg gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Genehmigung wurde am 03.03.2017 im Amtsblatt Nr. 04 der Stadt Marsberg öffentlich Bekannt gemacht

Die Genehmigungsbehörde ist grundsätzlich gehindert, eine Genehmigung zu erteilen, wenn die Gemeinde ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB verweigert.

*Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.11.1965 – IVC 184/65 – DVBl. 1966, 177*

Diese Rechtsfolge gilt auch dann, wenn die Versagung des Einvernehmens rechtswidrig ist und die Genehmigungsbehörde die Erteilung der Genehmigung entgegen der Auffassung der Gemeinde für zulässig hält.

*Vgl. BVerwG, Urteil vom 19.11.1965 – IVC 184/65 – DVBl. 1966, 177*

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann nach § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen.

Da das bauplanungsrechtliche Einvernehmen durch die Stadt Marsberg rechtmäßig versagt worden ist, kann die Genehmigungsbehörde dieses nach § 36 Abs. 2 letzter Satz BauGB auch nicht ersetzen.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des versagten Einvernehmens wurde folgendes berücksichtigt:

Gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen öffentlich Belange einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierdurch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtswirksamen Flächennutzungsplans vom 03.03.2017 der Stadt Marsberg. Der gegenwärtige Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg stellt vier Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie (nördlich von Erlinghausen, nordwestlich von Udorf, östlich von Canstein und westlich von Meerhof) dar. In den Erläuterungen zum Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg wird unter anderem aufgeführt, dass der Ansatz verfolgt wird, mit Mitteln der Bauleitplanung eine räumliche Steuerung der Verteilung der Anlagen innerhalb des Stadtgebietes vorzunehmen und Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Sinne des § 35 (3) S. 3 BauGB darzustellen mit der Rechtsfolge, dass Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen nicht zulässig sind.

Die Steuerung erfolgt im Stadtgebiet Marsberg durch die Darstellung von vier Windvorrangzonen im Flächennutzungsplan. Die im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes von 1997 dargestellte Vorrangzone für Windenergienutzung westlich von Meerhof wurde in den neuen Flächennutzungsplan übernommen. Außerdem ist eine Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen nicht mehr festgelegt.

Der vorgesehene Standort des Vorhabens befindet sich außerhalb der im Flächennutzungsplan der Stadt Marsberg ausgewiesenen Konzentrationszonen für die Windenergie.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden sind.

Demnach sind etwaige Fehler im Abwägungsvorgang der Konzentrationsplanung als auch mögliche Fehler im Abwägungsergebnis, die als „Mängel der Abwägung“ im Sinne des § 214 BauGB erfasst sind, spätestens mit Ablauf des 03.03.2018 unbeachtlich geworden. Anhaltspunkte dafür, dass Fehler der Konzentrationsplanung gegenüber der Stadt Marsberg innerhalb von einem Jahr seit der am 03.03.2017 erfolgten Bekanntmachung der Genehmigung zur Flächennutzungsplanänderung schriftlich geltend gemacht wurden, sind weder vorgetragen worden noch ersichtlich.

Auch ist in der Bekanntmachung der Stadt Marsberg auf die Rechtsfolge hingewiesen worden, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftliche gegenüber der Stadt Marsberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Darüber hinaus verfügt die Genehmigungsbehörde nicht über eine originäre Normverwerfungskompetenz im Hinblick auf die in Kraft gesetzten Flächennutzungspläne der Gemeinde, soweit diese - wie hier bei der Darstellung von Konzentrationszonen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB - außenwirksame, die privaten Belange Planbetroffener berührende Festsetzungen treffen und in entsprechender Anwendung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO der prinzipialen Normenkontrolle unterliegen.

vgl. entsprechend zu § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO BVerwG, Urteil vom 26.04.2007 – 4 CN 3.06-, juris Rn. 13

Eine mit dem Vollzug von untergesetzlichen Normen bzw. Regelungen mit normsetzendem Charakter befasste Behörde mag zwar berechtigt und unter bestimmten Voraussetzungen auch verpflichtet sein, diese auf ihre Rechtmäßigkeit und damit zugleich ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen. Sie hat aber - anders als Gerichte - im Allgemeinen nicht die Kompetenz, untergesetzliche Vorschriften wie etwa Verordnungen oder Satzungen aufgrund des Ergebnisses einer solchen Überprüfung in der Annahme ihrer Unwirksamkeit unbeachtet zu lassen.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 30. Juni 2005 - 20 A 3988/03 -, juris Rn. 60 ff

Gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB tritt die auf der Konzentrationszonendarstellung beruhende Ausschlusswirkung nur in der Regel ein. Ein Ausnahmefall, wonach eine Zulassung Ihres Vorhabens auch im sonstigen Außenbereich in Betracht kommt, liegt nicht vor.

Die Zulassung einer Abweichung im Einzelfall darf die planerische Konzeption der Gemeinde nicht in Frage stellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.12.2002 -4 15/01- und OVG NRW, Urteil vom 30.11.2001 -7 A 4857/00-). Das bedeutet, dass mit der Ausweisung von Konzentrationszonen verfolgte planerische Steuerungsziel darf nicht unterlaufen werden. Vielmehr müssen entweder besondere Umstände vorliegen, die bei der Prüfung der ungeeigneten Bereiche zwar bedacht wurden, im Einzelfall aber tatsächlich nicht greifen oder es muss eine atypische Situation vorliegen, die bei der Ausweisung der Vorrangzonen nicht berücksichtigt wurde.

Die Kriterien für das Vorliegen besonderer Umstände oder einer atypischen Situation sind bei Ihrem Vorhaben nicht ersichtlich und wurden von Ihnen auch nicht vorgetragen.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch die Stadt Marsberg rechtmäßig versagt und ist durch die Genehmigungsbehörde nicht zu ersetzen.

Gem. § 20 Abs. 2 der 9. BImSchV ist der Antrag abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage ist wegen der Versagung des Einvernehmens nach § 36 BauGB gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abzulehnen. Eine Erfüllung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen durch Beifügung von Nebenbestimmungen ist nicht möglich.

### III.

Außerdem weise ich Sie darauf hin, dass

- a) Unmittelbar neben dem Standort der WEA sich der Karolinenhof befindet, der zurzeit nicht bewohnt ist. Der Hof ist nicht an eine zentrale oder dezentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen. Daher besteht die Vermutung des Gesundheitsamtes, dass der Hof bislang über eine eigene Wasserversorgungsanlage mit Trinkwasser beliefert wurde, die als Kleinanlage zur Eigenversorgung entsprechend § 3 Satz 2c TrinkwV einzustufen wäre. Sollte der Hof wieder bewohnt werden, läge die geplante WEA wahrscheinlich im unmittelbaren Umfeld der Wasserversorgungsanlage und würde die gefährden, so dass ohne Darstellung von Versorgungsalternativen für diesen Hof, der Antrag aus Sicht des Trinkwasserschutzes abzulehnen wäre. Die Ausführungen des Gesundheitsamtes hierzu wurden Ihnen ebenfalls zur Verfügung gestellt.
- b) Es wurde nicht abschließend geprüft, ob die geplante Windenergieanlage nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbotsbestimmungen des § 44 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) verstößt. Außerdem wurde auch nicht der Eingriff in die Natur und die Landschaft abschließend geprüft.

### IV. (zusammenfassende Darstellung)

Betrifft die ablehnende Entscheidung eine UVP-pflichtige Anlage **und ist eine zusammenfassende Darstellung** nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV erarbeitet worden, so ist diese in die Begründung für die Entscheidung aufzunehmen (§ 20 Abs. 3 S. 2 der 9. BImSchV).

#### a) Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

Das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage“ kann auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, sowohl anlage- und betriebsbedingte als auch baubedingte negative Auswirkungen verursachen. Zu diesen Projektwirkungen zählen Immissionen durch Lärm, Licht und Verschattung, eine optisch bedrängende Wirkung, Beeinträchtigungen der Freizeit- und Erholungsfunktion sowie Gefahren durch Unfälle, verursacht z.B. durch Brand, Eiswurf oder Rotorbruch.

#### Schallimmissionen, einschließlich tieffrequente Geräusche und Infraschall

Der Betrieb der Windenergieanlage kann in ihrer Umgebung Störwirkungen durch Betriebsgeräusche infolge mechanischer und aerodynamischer Geräusche verursachen. Neben den Betriebsgeräuschen von Getriebe und Generator treten hauptsächlich Schallemissionen der sich im Wind drehenden Rotorblätter auf.

Zur Beurteilung der Immissionswerte wurde eine Schallimmissionsprognose der LACKMANN PHYMETRIC GmbH 2021B) erstellt. Die o.g. Schallimmissionsprognose wurde nach der Berechnungsvorschrift DIN ISO 9613-2, modifiziert nach dem „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von Windkraftanlagen“ (NALS, Fassung 2015-05.1) in Kombination mit dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt. Für die Berechnung wurden die Oktavspektren aus Herstellerangaben unter Berücksichtigung der gemäß Hinweise des Länderausschusses (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windenergieanlagen (Stand 30.06.2016) anzusetzenden Sicherheitszuschläge verwendet. Eine schalltechnische Vermessung nach der technischen Richtlinie für Windenergieanlagen, Teil 1 Bestimmungen der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie) liegt für die geplante WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E2 noch nicht vor.

Es wurden für die Berechnung der Lärmimmissionen insgesamt 32 Hauptimmissionsorte Umfeld der geplanten WEA untersucht. Der Einwirkungsbereich einer Anlage ist nach Ziffer 2.2 a) TA Lärm definiert als der Bereich, in dem der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung weniger als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert (IRW) liegt.

Als Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Realisierung des Vorhabens durch die Gesamtbelastung die Richtwerte der TA Lärm unter Berücksichtigung der verwendeten Betriebsmodi an den maßgeblichen IP eingehalten werden.

Schallwellen im Frequenzbereich unter 20 Hz werden als Infraschall bezeichnet. Frequenzen unter 100 Hz liegen bereits im tieffrequenten Bereich, in dem die Tonhöhenwahrnehmung langsam abnimmt bis im Infraschallbereich bei unter 20 Hz eine Tonhöhe vom menschlichen Ohr nicht mehr registriert werden kann. Die Frequenzen des Infraschalls werden vorwiegend vielfältig sensorisch wahrgenommen. Aufgrund der langen Wellenlänge von Infraschall zwischen 17 m (bei 20 Hz) und 170 m (bei 2 Hz) ist eine Ausbreitungsdämpfung durch Luftabsorption sehr gering. Quellen natürlichen Infraschalls (< 1 Hz) sind z.B. Erdbeben, Ozeanwellen, große Wasserfälle und Stürme. Künstliche Infraschallquellen sind in Form von verschiedenen Verkehrsmitteln oder maschinenbetriebener Nutzgeräte (z.B. Waschmaschinen, Heizungen), Beschallungsanlagen und Bauwerke (z.B. Tunnel, Brücken) im menschlichen Alltag überall präsent (DNR, 2011). Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, der zwar messtechnisch nachgewiesen werden kann, aber deutlich unterhalb der Hörschwelle des Menschen im Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz liegt. Die Einschätzung der gesundheitlichen Wirkungen einer Exposition gegenüber Infraschall liegen in möglichen Gehörschäden, schlafstörender Wirkung, Konzentrationsstörungen, Abnahme der Atemfrequenz und subjektiven Belästigungsgefühlen.

Die Bewertung tieffrequenter Geräusche und von Infraschall wird auf Grundlage der TA Lärm durchgeführt. Die TA Lärm berücksichtigt jedoch nur Geräuschanteile, die eine definierte (mittlere) Hörschwelle überschreiten. Die enge kausale Bindung von tonaler Wahrnehmung und einer empfundenen Belästigung ist aber durchaus fraglich. Gerade bei tiefen Frequenzen ist die Dynamik zwischen gerade wahrnehmbaren Geräuschen und der Schmerzschwelle im Vergleich zu den mittleren Frequenzen des Hörbereichs geringer. Die Vermutung von belästigenden Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall wird zwar vielfältig diskutiert, allerdings ist der Beitrag, den Windenergieanlagen hier ggf. leisten, nach dem Stand des Wissens nicht entscheidungsrelevant.

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i. V. m. der TA Lärm sowie dem WEA-Erlass vom 08.05.2018.

Die von WEA ausgehenden, feststellbaren Infraschallpegel sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen des LANUV NRW unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Das MULNV NRW (2023) stellt hierzu in seinem Faktenpapier „Windenergieanlagen und Infraschall“ fest, dass die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen und nach derzeitigen Kenntnisstand bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall unterhalb dieser Schwelle erbracht werden konnte. Zu diesem bzw. einem ähnlichen Ergebnis kommen auch das Bayerische Landesamt für Umwelt (BfU, 2016) und das Landesamt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württembergs (LUBW, 2020).

### **Schattenwurf**

Nach § 3 BImSchG zählen Lichtimmissionen zu den möglichen schädlichen Umweltauswirkungen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise) erarbeitet und im Mai 2002 auf der 103. LAI-Sitzung verabschiedet. Mittlerweile liegt eine aktualisierte Fassung vom 23.01.2020, verabschiedet auf der 139. Sitzung der LAI im März 2020 vor. In den Hinweisen werden zwei Arten von Immissionsrichtwerten (IRW) festgelegt:

- Immissionsrichtwert für die jährliche Beschattungsdauer: 30 Stunden
- Immissionsrichtwert für die tägliche Beschattungsdauer: 30 Minuten

Dabei gilt als Maß stets die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer – es wird davon ausgegangen, dass die Sonne an jedem Tag des Jahres zwischen den astronomischen Sonnenauf-

und Sonnenuntergangszeiten scheint. Die Windrichtung entspricht dem Azimutwinkel der Sonne, die Rotorkreisfläche steht dann senkrecht zur Einfallrichtung der direkten Sonneneinstrahlung. Die Lichtbrechung in der Atmosphäre (Refraktion) wird nicht berücksichtigt, ebenso wenig der Schattenwurf für Sonnenstände unter 3° Erhöhung über Horizont wegen Bewuchs, Bebauung und der zu durchdringenden Atmosphärenschichten in ebenem Gelände. In die Schattenwurfprognose sind alle wirkungsrelevanten Windenergieanlagen einzubeziehen, dauerhafte künstliche oder natürliche Hindernisse können berücksichtigt werden, soweit sie lichtundurchlässig sind. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden im Jahr ist gleichzusetzen mit einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben wurde durch die Lackmann Phymetric GmbH eine Schattenwurfprognose mit dem Stand vom 05.03.2021 erstellt. Untersucht wurde die Beschattungsdauer an insgesamt 26 Immissionsorten. Als Vorbelastung wurden insgesamt 92 WEA berücksichtigt. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass an vier Immissionsorten periodischer Schlagschatten oberhalb der Richtwerte verursacht werden kann.

### **Lichtimmissionen**

Von den Rotorblättern gehen aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disco-Effekt) aus. Die luftverkehrsrechtliche Kennzeichnung verursacht Lichtimmissionen.

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr.1 und 2 BImSchG i. V. m. dem Gem. Erlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2014 und der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL 1-2051-20 vom 24.09.2020). Grundsätzlich muss berücksichtigt werden, dass aus sicherheitstechnischen Gründen sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Durch Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts, Lichtstärkeregelung und Synchronisierung der Blinkfrequenzen werden die Beeinträchtigungen gemindert. Des Weiteren wird gemäß Nebenbestimmungen zur Flugsicherung festgelegt, dass - sofern die luftfahrtrechtlichen Vorgaben (AVV, Anhang 6, insb. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden - der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen kann. Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung sind insofern als unerheblich einzustufen.

### **Optisch bedrängende Wirkung**

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Das in der Vorschrift nicht ausdrücklich aufgeführte Gebot der Rücksichtnahme ist ein beachtlicher öffentlicher Belang. Hierzu zählt auch die sog. „optisch bedrängende Wirkung“ einer Windenergieanlage auf bewohnte Nachbargrundstücke im Außenbereich.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für eine optisch bedrängende Wirkung sind Entfernung und Gesamthöhe der Anlagen im Einzelfall. Gem. § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung dem Vorhaben in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Der Abstand der WEA 5 zum nächstgelegenen Gebäude sind ca. 980 m.

### **Beeinträchtigung der Freizeit- und Erholungsfunktion**

Reich strukturierte Landschaftsräume, naturnahe Landschaften und immissionsarme Bereiche (relativ unbeeinflusst von Lärm, Staub, Schadstoffimmissionen) werden generell bevorzugt für Erholungszwecke genutzt und sind für die Feierabend- und Wochenenderholung von Bedeutung. Des Weiteren spielt die Erschließung dieser Räume (z.B. Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, Rad- und Wanderwege) sowie deren Relation zu Siedlungsräumen eine wesentliche Rolle.

Der SAUERLAND TOURISMUS E.V. weist innerhalb des Untersuchungsgebiets keine Wanderwege aus. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz zur Naherholung insbesondere für die Anwohner der umliegenden Orte genutzt wird. Hingegen führen

zwei ausgewiesene Radwege durch das Untersuchungsgebiet. Die Wege „Bike Arena Sauerland – Eggegebirge & Paderborner Land“ sowie „Nach Bad Wünnenberg“ verlaufen im westlichen Randbereich des Untersuchungsgebiets. Weitere Wege werden nicht ausgewiesen (SAUERLAND TOURISMUS E.V. 2021). Überregional oder regional bedeutende touristische Elemente sind nicht in der näheren Umgebung vorhanden. Dem Untersuchungsgebiet ist entsprechend keine besondere Erholungsfunktion zuzuordnen. Es dient vorrangig der lokalen Naherholung.

Der Windpark liegt innerhalb des Naturparks „Teutoburger Wald / Eggegebirge“, welcher sich bis nach Herford zieht. Der Naturpark bietet Besuchern auf einem dichten Netz von Wanderwegen sowie kulturellen und archäologischen Erlebnispfaden ein Kultur- und Naturerlebnis mit historischen Sehenswürdigkeiten und imposanten Naturschönheiten (LANUV 2021A). Im Bereich des Windparks und der direkten Umgebung befinden sich keine für den Naturpark essenziellen touristischen Elemente.

Als Vorbelastungen ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu nennen, welche Schallemissionen und im geringen Ausmaß Geruchsbelästigungen auslösen. Je nach Standpunkt und Relief kann man weit in die umliegende Landschaft schauen, in welcher sich bereits wahrnehmbare WEA, wie westlich von Meerhof und Oesdorf, befinden.

## **Gefahrenschutz**

Die Gesundheit des Menschen kann durch verschiedene Wirkungen betroffen sein. Unfälle, z. B. aufgrund von Eisfall, Brand, Rotorbruch etc., stellen allgemeine Unfallgefahrenquellen dar. Durch entsprechende Maßnahmen wie Eisdetektoren im Verbund mit automatischer Anlagenabschaltung, Blitzschutzeinrichtungen, Brandschutz- und Sicherheitskonzepten auf verschiedenen Ebenen lassen sich diese Risiken minimieren. Ferner wird durch Schutzabstände zu Freileitungen, Verkehrsstraßen, Flughäfen und Funknetzen der Gefahr durch Unfälle oder Störfälle für Personen vorgesorgt.

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i. V. m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend dieser Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß. Der WEA-Erlass 2018 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch bei einer Unterschreitung eines Abstandes von  $1,5 \times (\text{Nabenhöhe} + \text{Rotordurchmesser})$  einen ausreichenden Schutz von Straßen als gewährleistet an. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionschutzrechtlich unerheblich sind.

## **b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

### **1. Avifauna**

Das Gutachterbüro ecoda hat avifaunistische Erfassungen im Vorhabengebiet durchgeführt und anschließend unter artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bewertet. Dabei festgestellte Artvorkommen wurden nicht differenziert den jeweiligen WEA zugeordnet, sondern für den gesamten Untersuchungsraum der zehn geplanten, einzeln beantragten, kumulierenden WEA angegeben.

Im Jahr 2020 fanden Untersuchungen um die zehn geplanten WEA statt.

Die Standorte der geplanten WEA 1 bis WEA 5 sowie WEA 10 befinden sich im Offenland, die Standorte der WEA 6 bis WEA 9 innerhalb eines größeren Waldbestandes (WEA 6: Windwurflläche, WEA 7: Buchenbestand, WEA 8 und WEA 9: Fichtenbestand).

Zur überschlägigen Prüfung, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können, wurden gem. dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen von MULVN & LANUV (2017) Daten zu Vorkommen WEA-empfindlicher bzw. planungsrelevanter Arten im Umfeld der geplanten WEA-Standorte zusammengetragen. Die Daten wurden bei verschiedenen Quellen abgefragt.

Im Untersuchungsraum für Vögel (artspezifisch bis 6.000 m um die geplanten WEA) bestehen Hinweise auf mögliche Brutvorkommen der WEA-empfindlichen Arten Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Wanderfalke, Haselhuhn und Waldschnepfe. Aufgrund der möglichen Entfernung der Vorkommen zu den Standorten der geplanten WEA, wurde im Rahmen der Art-für-Art-Betrachtung eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II) für die zu erwartenden betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens für erforderlich gehalten.

Da im Rahmen der Herstellung der Bau- und Lagerflächen sowie für die Zuwegung Gehölzbestände entfernt bzw. zurückgeschnitten werden müssen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben bau- und anlagebedingte Verstöße gegen die Verbortstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Vor diesem Hintergrund wurde die Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (ASP II) für die zu erwartenden bau- und anlagebedingten Auswirkungen für



erforderlich gehalten.

Um artenschutzrechtliche Konflikte für die Zauneidechse bewerten zu können, wurde hier ebenfalls eine vertiefende Artenschutzprüfung für erforderlich gehalten.

Die vertiefende Artenschutzprüfung hat ergeben, dass bau-, anlage- und betriebsbedingt durch das Vorhaben – unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen – nicht gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen.

Für die weiteren planungsrelevanten Arten sieht die Antragstellerin eine Bauzeitenbeschränkung und eine Baufeldräumung vor. Vor dem Hintergrund können artenschutzrechtliche Verstöße für planungsrelevante Vogelarten ausgeschlossen werden.

Aufgrund der festgestellten Ergebnisse und vor dem Hintergrund der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sieht das Gutachterbüro ecoda in Bezug auf die Avifauna keine Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

## **2. Fledermäuse**

Grundsätzlich kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von WEA-empfindlichen Fledermausarten durch den Betrieb von WEA nicht ausgeschlossen werden. Es fanden durch den Gutachter keine Fledermauskartierungen statt. Nach Leitfaden ist im Zuge der Sachverhaltsermittlung eine Erfassung der Fledermäuse hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA nicht erforderlich, solange geeignete Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt werden. Solche Vermeidungsmaßnahmen sieht die Antragstellerin vor.

Zum Schutz der lokalen Fledermausarten werden Abschaltzeiten nach dem Leitfaden vorgesehen. Die Abschaltzeiten können anhand der Daten eines Gondelmonitorings sukzessive angepasst werden. Das Risiko kann aufgrund dieser fachwissenschaftlich anerkannten Maßnahmen unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

## **3. Schutzgebiete**

Zu diesen Gebieten gehören zum einen die Gebiete des europäischen Natura 2000-Netzes (FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete (VSG)). Andererseits werden die Auswirkungen auf die im Landschaftsplan beschriebenen Gebiete (hier ausschließlich Landschaftsschutzgebiete) betrachtet.

Natura 2000-Gebiete werden durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht beeinträchtigt. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4419-303 „Bleikuhlen und Wäschebachtal“, welches sich in ca. 320 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA befindet, wird durch das Vorhaben nicht berührt. Das nächstgelegene VSG-Gebiet DE-4419-401 „VSG „Egge“, welches sich in ca. 760 m Entfernung zur nächstgelegenen WEA befindet, wird durch das Vorhaben nicht berührt.

### **c) Schutzgut Boden und Fläche** **Boden und Fläche**

Im Bereich der WEA 2 steht eine grundwasserfreie Braunerde aus Lehmen / Schluffen an (Bodeneinheit: L4518\_B322) mit einer mittleren Verdichtungsempfindlichkeit und einer hohen Erodierbarkeit des Oberbodens an. Die Schutzwürdigkeit wurde nicht bewertet. Die Braunerde mit der Bodeneinheit L4518\_B321 im Bereich der WEA 5 weist die gleichen Eigenschaften wie zuvor genannt auf.

Im Rahmen der Realisierung der WEA 5 sollen 3.700 m<sup>2</sup> dauerhaft für den Betriebszeitraum in Anspruch genommen werden. Durch die Fundamente werden 700 m<sup>2</sup> vollständig versiegelt. Auf einer Fläche von 3.000 m<sup>2</sup> kommt es durch die Kranstellflächen und die neu zu bauende Zufahrt zu einer dauerhaften Teilversiegelung. Potentielle schädliche Bodenveränderungen durch Verdichtung entstehen durch Aufbringen hoher Lasten im Zusammenhang mit Schwertransporten, Lagerung schwerer Güter oder z. B. auch durch die Auflast der Kräne. Durch die Versiegelung von Flächen wird es zu einem Lebensraumverlust kommen.

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen).

Bei dem für die Fundamente, Stellflächen und Zuwegungen beanspruchtem Boden handelt es sich überwiegend um Braunerde. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche ist unter Berücksichtigung der ausgeprägten Infrastruktur und übergeordneten planungsrechtlichen Flächenwidmungen eine für die freie Landschaft vergleichsweise geringe Schutzwürdigkeit anzunehmen. Vor dem Hintergrund der anthropogenen Überformung der Flächen durch die Landwirtschaft und unter Umsetzung geeigneter Minderungsmaßnahmen werden keine erheblichen Veränderungen des natürlichen Bodenaufbaues erwartet. Verunreinigungen von Böden, welche Einfluss auf dessen Funktionserfüllung haben, sowie die Erosion von Böden können unter Berücksichtigung allgemeingültiger Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die in § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG vorgesehenen Ersatzmaßnahmen sind darauf gerichtet, einen Zustand von Natur und Landschaft herbeizuführen, der dem Zustand vor Durchführung des Eingriffs möglichst nahekommt. Naturschutzfachlich kommt es darauf an, ausgehend von den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts durch reale Maßnahmen einen ähnlichen und gleichwertigen Zustand in einem gelockerten räumlichen Zusammenhang wiederherzustellen.

Zur Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt ist ein Ausgleich in Höhe von insgesamt 810 Biotopwertpunkten zu erbringen. Eine Kompensation erfolgt durch Abkauf von Ökopunkten eines Ökokontos. Der Eingriff kann somit vollständig kompensiert werden.

#### d) **Abfall**

Bei der Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z. T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage der WEA werden die Stoffe soweit wie möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt.

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i. V. m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei einer Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

#### e) **Schutzgut Wasser**

Im Bereich des Windparks steht der Grundwasserkörper „Trias Nordhessens“ (DEGB\_DEHE\_4\_2604) an, welcher im Teileinzugsgebiet der Diemel liegt. Die Trinkwassernutzung ist mit weniger als 10 m<sup>3</sup> / Tag angegeben. Eine Grundwasserentnahme für die öffentliche Wasserversorgung erfolgt innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets des Grundwasserkörpers, welches jedoch nicht im Bereich des Windparks liegt. Der mengenmäßige Zustand ist mit gut und der chemische Zustand mit schlecht bewertet (MULNV 2021).

Etwa 600 m südlich des Windparks beginnt die Schutzzone III B und III A des Trinkwasserschutzgebiets „Marsberg-Westheim“. Nördlich des Windparks und der A 44 liegt die Zone III A des Trinkwasserschutzgebiets „Blankenrode“ (MULNV 2021). Es findet keine Flächeninanspruchnahme der Schutzgebiete durch die Planung statt. Die nächstgelegene Grundwassermessstelle „Westheim“ befindet sich etwa 1.500 m südwestlich des Windparks. Dort steht das Grundwasser etwa 31 m unter der Geländeoberkante an (MULNV 2021). Da die WEA-Standorte reliefbedingt in höheren Bereichen liegen, ist von anderen Grundwasserständen auszugehen.

Das Aufbringen hoher Lasten führt zu einer Verdichtung des Bodens, so dass der Wasserhaushalt sowie die wasserspeichernde und wasserführende Funktion des Bodens gestört werden. Durch die Windenergieanlage selbst wird der Boden stellenweise voll- oder teilversiegelt, damit liegt ebenfalls eine Störung des Wasserhaushalts sowie der wasserspeichernden und wasserführenden Funktion des Bodens vor.

Des Weiteren kann eine Gefährdung des Grundwassers durch auslaufende Betriebsflüssigkeiten, wie z.B. Getriebe- oder Hydrauliköle oder Kühlfüssigkeiten aus den maschinen- und elektrotechnischen Anlagekomponenten, entstehen. Bei Beachtung besonderer Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erhebliche Verunreinigungen des Grundwassers nicht zu besorgen.

## **f) Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild**

### **Eingriff in das Landschaftsbild**

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 08. Mai 2018. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 1 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Für den HSK liegt eine flächendeckende Bewertung durch das LANUV aus dem Jahr 2018 vor. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind aufgrund der Höhen moderner Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG. Daher ist für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.

### **g) Schutzgut Luft und Klima**

Das geplante Gebiet für die Errichtung und den Betrieb der WEA zeigt sich durch eine Mischung aus bewaldeten Bereichen, Weihnachtsbaumkulturen, Sukzessionsflächen sowie immer wieder vorkommenden Offenlandbereichen.

Es werden keine klimaschädlichen Emissionen bei dem Betrieb der WEA emittiert. Die Form der Energiegewinnung hat positive Auswirkungen auf das Klima. Bei der Errichtung der WEA kommt es zu temporär erhöhten Ausstoß von Treibhausgasen.

Insgesamt sind die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf das Schutzgut aufgrund der geringfügigen und nur temporären Auswirkungen als vernachlässigbar zu betrachten. Unter Berücksichtigung der Vermeidung von klimaschädlichem Kohlenstoffdioxid durch z. B. Kohlekraftwerke wirkt sich die Windenergienutzung im Allgemeinen eher positiv auf das Schutzgut aus. Es entstehen lediglich geringe und lokal beschränkte mikroklimatische Veränderung durch die Überbauung von Flächen.

### **h) Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter**

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere „historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften“ verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer „wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen“ Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Informationsgrundlage ist der Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - östlicher Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis). Im direkten Vorhabenbereich befinden sich keine denkmalgeschützten Kulturgüter oder sonstige Sachgüter.

Der Windpark befindet sich im Bereich der Kulturlandschaft der „Paderborner Hochfläche – Mittleres Diemelta“ (16). Die Paderborner Hochfläche ist eine große Karstlandschaft mit überwiegenden Ackerbauflächen, geschlossenen Wäldern und einem ländlichen Baubestand.

Im Landesentwicklungsplan (LEP) NRW werden aus den Kulturlandschaften enger begrenzte „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ ermittelt. Diese werden auf der Ebene der Regionalplanung konkretisiert. Sie weisen eine herausragende Stellung innerhalb des gesamten kulturellen Erbes in NRW auf und sind ebenfalls bei Abwägungen mit konkurrierenden Raumansprüchen angemessen zu berücksichtigen. Im Fachbeitrag des LWL (2010) werden die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in die Fachsichten „Archäologie“, „Denkmalpflege“ und „Landschaftskultur“ gegliedert.

Der Windpark liegt vollständig im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Raum Essentho – Oesdorf“ (K 16.01, Fachsicht der Landschafts- und Baukultur). Dieser zeichnet sich durch historische Bewirtschaftungsterrassen, die Essenthoer Mühle, das Schloss Westheim als Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit, der „Via Regia“ als Hohlweg und der relativ ungestörten Siedlungsstrukturen und Ortsränder aus.

Darüber hinaus werden die katholische Pfarrkirche St. Laurentius in Meerhof (D 280) und die katholische Pfarrkirche St. Johannes Baptist in Oesdorf (D 281) als raumwirksame und kultur-

landschaftsprägende Objekte ausgewiesen. Sie übernehmen ortsbildprägende Funktionen weshalb ein Erhalt der Sichtbeziehungen und die Wahrung der Proportionen der umliegenden Bebauung von besonderem Belang sind. Die katholische Pfarrkirche St. Vitus in Westheim (D 282) wird neben der Ausweisung als raumwirksames und kulturlandschaftsprägendes Objekt als ein Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit gekennzeichnet (LWL 2010).

#### **i) Wechselwirkung**

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen. Flächen, Landschaftsteile oder Biotoptypen, die aufgrund besonderer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen eine besondere Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber Eingriffsfolgen aufweisen (wie z. B. grundwasserbeeinflusste Wälder, naturnahe Bach- und Flussauen, Hochmoore, Bereiche mit besonderer Ausprägung der Standortfaktoren aufgrund des Reliefs oder der Exposition etc.) kommen in den Änderungsbereichen nicht vor.

#### **V.**

Die für diesen Ablehnungsbescheid zu zahlende Verwaltungsgebühr wird in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der Ihnen gesondert zugestellt wird.

#### **Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)**

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem

sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).\*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

*\* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).*

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez. Nieder